

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 80

ausgegeben am 14. März 2017

Verordnung

vom 7. März 2017

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektro-, Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. März 2016 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektro-, Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe, LGBI. 2016 Nr. 108, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2

2) Der Anhang zur Beilage gilt bis zum 31. März 2018.

Art. 58 Ziff. 1 der Beilage

1. Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 8 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 3 %. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Ar-

beitsverhältnisses zu gewähren. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in der Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang).

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2017 zum GAV Elektro-, Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:
Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Elektrogewerbe	Stundenlohn	Monatslohn
Elektromonteur/Elektroinstallateur FZ		
ohne Berufserfahrung	CHF 23.30	CHF 4'275.00
im 1. Jahr nach LAP	CHF 23.85	CHF 4'375.00
im 2. Jahr nach LAP	CHF 24.25	CHF 4'450.00
im 3. Jahr nach LAP	CHF 24.80	CHF 4'550.00
im 4. Jahr nach LAP	CHF 25.35	CHF 4'650.00
im 5. Jahr nach LAP	CHF 26.15	CHF 4'800.00
 Montageelektriker FZ		
ohne Berufserfahrung	CHF 21.00	CHF 3'850.00
im 1. Jahr nach LAP	CHF 21.80	CHF 4'000.00
ab 2. Jahr nach LAP	CHF 22.35	CHF 4'100.00
im 3. Jahr nach LAP	CHF 22.90	CHF 4'200.00
im 4. Jahr nach LAP	CHF 23.70	CHF 4'350.00
im 5. Jahr nach LAP	CHF 24.50	CHF 4'500.00

Telematiker FZ

ohne Berufserfahrung	CHF 24.25	CHF 4'450.00
im 1. Jahr nach LAP	CHF 24.80	CHF 4'550.00
im 2. Jahr nach LAP	CHF 25.35	CHF 4'650.00
im 3. Jahr nach LAP	CHF 26.15	CHF 4'800.00
im 4. Jahr nach LAP	CHF 27.25	CHF 5'000.00
im 5. Jahr nach LAP	CHF 27.80	CHF 5'100.00

Hilfsmonteur

ab 1. Berufsjahr	CHF 19.45	CHF 3'570.00
ab 4. Berufsjahr	CHF 19.90	CHF 3'655.00
ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF 21.85	CHF 4'005.00
ab vollendetem 30. Altersjahr	CHF 23.55	CHF 4'320.00

Radio/TV-Gewerbe	Stundenlohn	Monatslohn
Multimediaelektroniker		

ab 1. Berufsjahr	CHF 21.80	CHF 4'000.00
ab 4. Berufsjahr	CHF 23.05	CHF 4'230.00

Hilfsmonteur

ab 1. Berufsjahr	CHF 18.35	CHF 3'370.00
ab 4. Berufsjahr	CHF 19.55	CHF 3'590.00

Berechnung Std.lohn: Monatslohn x 12 / [Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123]

Berechnung Monatslohn: (Std.lohn x Nettoarbeitszeit) x 1.123 / 12

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein um 10 % reduzierter Lohn vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich abzufassen. Dieser Lohn darf jedoch den Minimalbetrag von CHF 3'000 nur während der Probezeit unterschreiten.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt sind. Ebenso Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen. Nach einer Anstellungszeit von 12 Monaten sind die Faktoren betreffend Leistungsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

3. 13. Monatslohn

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8,3 % des Jahresbruttolohnes). Beträgt die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr, besteht Anspruch auf "pro rata-temporis". Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

4. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit für das Jahr 2017 beträgt jeweils 43 Stunden pro Woche.

5. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Der Arbeitnehmer ab dem 50. Altersjahr hat Anspruch auf 24 Ferientage.

6. Feiertage (Art. 58 Ziff. 1 GAV [Beilage])

(...)

Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 10 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 4 %. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

7. Löhne für nicht bestandene Lehren

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend zu verlängern.

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung. Die Höhe des Praktikumslohnes bis zur Lehrabschlussprüfung ist identisch mit dem zuletzt ausbezahlten Betrag des Lehrlingslohnes.

8. Mittagsentschädigung (Art. 31 GAV)

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

9. Kilometergeldentschädigung (Art. 31 GAV)

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit dem Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef